



Informationen zu § 1 Nr. 4 bis 8 VSBIInfoV¹ der Verbraucherschlichtungsstelle für Architekten- und Ingenieurleistungen (VSSAI) bei der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.

(Stand 01.01.2026)

§ 1 Nr. 4 VSBIInfoV:

Die erwartete durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt 3 Monate.

§ 1 Nr. 5 VSBIInfoV:

- a) Die VSSAI ist sachlich zuständig für Streitigkeiten aus Verträgen über Planungsleistungen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmen, welches Architekten- oder Ingenieurleistungen anbietet.
- b) Die VSSAI ist keine Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 oder 3 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes.
- c) Die VSSAI wird nicht auf Antrag eines Unternehmens tätig.
- d) Die VSSAI hat ihre Zuständigkeit für die in § 4 Absatz 4 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes bezeichneten Fälle ausgeschlossen. Das heißt, sie wird nicht tätig für Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum haben, oder wenn Unternehmer betroffen sind, die nicht im Inland niedergelassen sind.

§ 1 Nr. 6 VSBIInfoV:

Voraussetzungen für die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens sind, dass keine der nachfolgend aufgeführten Ablehnungsgründe vorliegen.

Ablehnungsgründe nach § 14 Absatz 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes sind, dass die Streitigkeit nicht in den Zuständigkeitsbereich der VSSAI fällt (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 VSBG), der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 2

¹Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung vom 28. Februar 2016 (BGBl. I S. 326), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318) geändert worden ist.

VSBG), der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil der streitige Anspruch bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) VSBG), die Streitigkeit bereits beigelegt ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) VSBG), zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 lit. c) VSBG).

Ablehnungsgründe nach § 14 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes sind, dass der Streitmittler die Durchführung ablehnt, weil eine andere Verbraucherschlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt hat oder die Streitigkeit bei einer solchen anhängig ist (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 VSBG), dass ein Gericht zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bei einem Gericht anhängig ist, es sei denn, das Gericht ordnet nach § 278a Absatz 2 der Zivilprozeßordnung im Hinblick auf das Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle das Ruhen des Verfahrens an (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VSBG), dass der Streitwert einen Betrag in Höhe von 100,00 EUR unterschreitet (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 VSBG) oder dass die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der VSSAI ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil die VSSAI den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) VSBG) oder eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) VSBG).

Die einzige zulässige Verfahrenssprache ist Deutsch.

§ 1 Nr. 7 VSBIinfoV:

Die Verfahrensregeln sind ausführlich in der Verfahrensordnung beschrieben. Besonders wird darauf hingewiesen, dass das Streitbeilegungsverfahren bei einer Schlichtung in der Regel schriftlich abläuft, aber auch mündliche Erörterungen mit den Parteien durchgeführt werden können. Bei einer Mediation überwiegen in der Regel mündliche Erläuterungen. Dazu werden meist Videokonferenzen abgehalten.

§ 1 Nr. 8 VSBIinfoV:

Das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens ist bei einer Schlichtung eine Empfehlung und verpflichtet rechtlich nicht. Der Weg zum ordentlichen Gericht bleibt offen. Bei einer Mediation streben die Parteien mithilfe des Streitmittlers eine eigenverantwortliche und einvernehmliche Beilegung des Konflikts an.

Für den Verbraucher ist das Verfahren grundsätzlich kostenfrei, solange kein missbräuchlicher Antrag vorgelegt wird. Vom Unternehmer erhebt die VSSAI bei einer Schlichtung ein Entgelt, abhängig vom

Streitwert. Mediationen sind für beide Parteien kostenfrei. Details zu den Kosten sind der Kostenordnung zu entnehmen.